

Le plan d'ensemble et la nouvelle instruction sur les mensurations cadastrales

Autor(en): **Frey, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **16 (1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-185033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Le plan d'ensemble et la nouvelle Instruction sur les mensurations cadastrales.

Unter diesem Titel bringt Kollege P. Etter in Nr. 5 unserer Zeitschrift den Artikel 43 im Entwurf zur neuen Instruktion zur Sprache, welcher lautet: „Der Uebersichtsplan mit Höhenkurven wird in der Regel von der schweizerischen Landestopographie auf Grund des Vermessungswerkes erstellt. Zu diesem Zwecke ist ihr nach Anerkennung der Vermessung von den Kantonen das nötige Material zur Verfügung zu stellen.“

Diese Fassung bringt allerdings eine so bedeutende Aenderung gegenüber dem jetzigen Zustand, daß es sich lohnt, näher darauf einzutreten.

Wie aus dem Bericht des Grundbuchamtes, der dem Entwurf zur Instruktion beiliegt, hervorgeht, ist aus Geometerkreisen der Vorschlag gemacht worden, die Kurvenaufnahme von der eigentlichen Vermessung zu trennen und diese Arbeit der Landestopographie zuzuweisen als zum Gebiet dieser Amtsstelle gehörend. Das Grundbuchamt ist alsdann noch einen Schritt weiter gegangen, indem es vorsieht, daß die Ausführung des ganzen Uebersichtsplanes der Landestopographie übertragen werde.

Wenn man hört, daß ein solcher Vorschlag von praktizierenden Geometern ausgegangen, und zudem noch vernimmt, daß die Landestopographie die abgelieferten Uebersichtspläne in einzelnen Fällen nicht verwenden konnte und Ergänzungsaufnahmen vornehmen mußte, so wird man allerdings über diesen neuen Art. 43 nicht mehr erstaunt sein. Dennoch glauben wir, daß die Mehrzahl der Geometer diese radikale Lösung nicht begrüßt, sondern es als eine Ehrensache ansehen würde, die Erstellung des Uebersichtsplanes und die Aufnahme der 10 Meterkurven in den von ihnen vermessenen Gemeinden auch in Zukunft auf eine Art und Weise auszuführen, daß die Arbeit eine seriöse Prüfung an Hand der aufgestellten Toleranzen nicht zu fürchten brauchte.

In der Ostschweiz, speziell im Kanton Zürich, hat man begonnen, die Uebersichtspläne mechanisch zu vervielfältigen; einige Gemeinden haben auf den Vorschlag des Geometers jedem Grundeigentümer zu einem billigen Preis ein Exemplar des Gemeinde-Uebersichtsplanes vor der Planaufgabe abgegeben (mit Parzellengrenzen und Nummern). Auf diese Art hoffte man das

Verständnis für unsere manchmal ziemlich undankbare Arbeit in weiteren Kreisen zu wecken und diese etwas populärer zu machen. Durch die Zentralisierung, die der Art. 43 im Entwurf der neuen Instruktion vorsieht, würden diese Bestrebungen durchkreuzt, ja sie würden sogar einer Zweispurigkeit rufen. Entweder müßte für solche Gemeinden, die einen Uebersichtsplan für ihre technischen Betriebe etc. nötig haben, ein solcher speziell angefertigt werden, oder die Gemeinde würde mit der Landestopographie eine Abmachung treffen in Bezug auf die Reduktion der Situation. Die Eintragung der Kurven müßte dann später erfolgen, wenn man nicht überhaupt darauf verzichten wollte, da die betreffenden Aufnahmen wohl immer erst einige Zeit nach Abschluß der Vermessung erfolgen dürften.

Aus den hier angeführten Gründen scheint es uns gerechtfertigt, daß der neue Art. 43 nicht ohne weiteres nach dem Vorschlag des Departementes angenommen werde. Wir glauben, daß eine Lösung möglich sein sollte, welche den Interessen der Kantone und Gemeinden entsprechen würde, ohne dabei die berechtigten Forderungen der Landestopographie zu ignorieren, und die zugleich vermeiden würde, daß der Geometer außer der Triangulation auch noch auf die Topographie zu Gunsten von Spezialisten verzichten müßte, nachdem seine bessere Ausbildung eher eine Erweiterung des Arbeitsfeldes gestatten würde.

M. Frey.

Uebersichtsplan und Entwurf der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion.

Im Entwurf der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion ist angeführt, daß in Zukunft die Uebersichtspläne in der Regel von der schweizerischen Landestopographie erstellt werden sollen. Es ist beabsichtigt, die Anfertigung des ganzen Uebersichtsplanes von der eigentlichen Grundbuchvermessung zu trennen. Damit würde diese Arbeit dem Geometer entzogen.

Der Grund, welcher die Veranlassung hiezu gegeben hat, mag sein, daß die Uebersichtspläne nicht die notwendige Genauigkeit aufwiesen, was auch aus Verifikationsberichten der schweizerischen Landestopographie hervorgeht.

Bis jetzt war die Erstellung des Uebersichtsplanes im Hek-